

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Produktinformationsblatt für den Ratenausfallschutz

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen einen Ratenausfallschutz an, mit den Leistungsbausteinen **Unfallversicherung** und **Absicherung bei Arbeitslosigkeit** und **sofern vereinbart auch bei Arbeitsunfähigkeit**. Der Versicherungsvertrag ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Grundlagen sind die Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 2008-WV), die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Absicherung laufender Zahlungsverpflichtungen (AVB LZV 2015), die Besonderen Bedingungen, die Zusatzbedingungen sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen, soweit sie für das gewählte Produkt anwendbar sind.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

a) Versichert sind Unfälle, die Ihnen zustoßen. Soweit Sie nichts anderes mit uns vereinbaren, gilt das grundsätzlich für den gesamten privaten und beruflichen Bereich (auch Sport- und Verkehrsunfälle), weltweit und rund um die Uhr, auch wenn Sie den Unfall selbst verschuldet haben.

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt etwa vor, wenn Sie sich verletzen, weil Sie stolpern, ausrutschen, stürzen oder ähnliches, oder von anderen verletzt werden. **Keine Unfälle** dagegen sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen (z. B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle, Herzinfarkte).

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 in den AUB 2008-WV.

Was leisten wir?

Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, d. h. wir zahlen Geldleistungen. Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht. Sie sind Gegenstand der Krankenversicherung.

Hier erläutern wir beispielhaft die besonders wichtige Leistungsart **Invalidiitätsleistung**: Wenn Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden (z. B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen oder Amputationen), zahlen wir je nach Vereinbarung einen einmaligen Betrag (**Invalidiitätsleistung**). Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Grad der Beeinträchtigung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 in den AUB 2008-WV. Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten (z. B. Versicherungssumme) entnehmen.

Werden auf die Invaliditätsleistung Zahlungen angerechnet, die Sie von anderen wegen des Unfalls erhalten?

Nein. Die Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten Sie unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Zahlungen, die Sie wegen des Unfalls erhalten, z. B. von der Krankenversicherung, einer gegnerischen Haftpflichtversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer weiteren privaten Unfallversicherung.

b) Versichert sind finanzielle Verluste aufgrund von Arbeitslosigkeit und sofern vereinbart auch aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, in deren Folge Sie eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen können.

Wann liegt Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit vor?

Arbeitslosigkeit im Sinne der Versicherung liegt etwa vor, wenn Sie unverschuldet keiner bezahlten Vollbeschäftigung mehr nachgehen können oder nicht mehr selbstständig sind und bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind und sich auch darüber hinaus aktiv um eine Arbeit bemühen. Nicht unter den Leistungsbegriff fällt, wenn Sie die Arbeitslosigkeit z. B. durch eigene Kündigung oder durch vorsätzliches Fehlverhalten (Betrug, Diebstahl usw.) selbst verschuldet haben.

Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Versicherung liegt etwa vor, wenn Sie aufgrund von Gesundheitsstörungen oder eines Unfalls außerstande sind, Ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Wir können keine Leistung übernehmen für Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit vorhersehbar war, z. B. wenn Sie wegen ernstlichen Erkrankungen bereits in ärztlicher Behandlung sind.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Buchstaben F, G, I und J in den AVB LZV 2015.

Was leisten wir?

Die Sparte Absicherung ist eine Summenversicherung, d. h. wir zahlen die monatlich vereinbarte Geldleistung unter Beachtung der vertraglich festgelegten Warte- und Karenzzeiten. Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der im Vertrag gewählten Wartezeit. Tritt die Arbeitslosigkeit oder die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit ein, so besteht für dieses Ereignis kein Leistungsanspruch. Während der Karenzzeit wird keine Leistung gezahlt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Buchstaben D, F und G in den AVB LZV 2015.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe des Versicherungsbeitrages können Sie dem Antrag entnehmen. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 10 und 11 in den AUB 2008-WV bzw. dem Buchstaben K in den AVB LZV 2015.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Unfälle durch Trunkenheit oder Drogenkonsum, mit wenigen Ausnahmen Infektionskrankheiten, Lebensmittel- und andere Vergiftungen, Bandscheibenschäden und die aktive Teilnahme an Motorrennen. Darüber hinaus müssen Sie mit **Leistungskürzungen** rechnen, soweit die Unfallfolgen durch Krankheiten verstärkt worden sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 3 und 5 in den AUB 2008-WV.

Nicht versichert ist insbesondere, wenn Sie die **Arbeitslosigkeit** durch eigene Kündigung oder durch vorsätzliches Fehlverhalten selbst verursacht haben. Ferner setzt die Risikoübernahme durch uns voraus, dass Sie in einem festen und langfristig angelegten Arbeitsverhältnis stehen. Danach setzt der Schutz erst ein, wenn Sie mind. 12 Monate bei Ihrem Arbeitgeber tätig sind bzw. seit mind. 24 Monaten selbstständig sind. Bei der **Arbeitsunfähigkeit** können wir Ihnen keine Leistung bieten, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorhersehbar war, wenn sie absichtlich herbeigeführt wurde, oder bei Schwangerschaft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Buchstaben H und I in den AVB LZV 2015.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 13 in den AUB 2008-WV sowie den Buchstaben C, H und I in den AVB LZV 2015.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Berufstätigkeit hat unmittelbaren Einfluss auf das Unfallrisiko, dem Sie ausgesetzt sind. Wir berücksichtigen sie daher auch bei der Bemessung des Versicherungsbeitrages und der Versicherungssummen. Einen Berufswechsel müssen Sie uns deshalb so bald wie möglich anzeigen, um uns eine Anpassung des Vertrages zu ermöglichen. Anderenfalls können wir die Leistungen kürzen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 6.2 in den AUB 2008-WV.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Nach einem Unfall muss so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht und seinen Anordnungen gefolgt werden. Außerdem sind wir sofort zu informieren. Todesfälle sind uns innerhalb von 48 Stunden zu melden. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Sie haben uns den Eintritt der Arbeitslosigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich schriftlich zu melden. Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns das Bestehen der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nachweisen. Im Falle der Arbeitslosigkeit kann das durch entsprechende Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, das gilt auch für den geforderten Nachweis, dass Sie sich aktiv um Arbeit bemühen. Bei Arbeitsunfähigkeit kann der schriftliche Nachweis durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt erstellt werden. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 7 und 8 in den AUB 2008-WV sowie den Buchstaben M und O in den AVB LZV 2015.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 in den AUB 2008-WV sowie den Buchstaben D, E und P in den AVB LZV 2015.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10.3 in den AUB 2008-WV sowie dem Buchstaben P in den AVB LZV 2015.